

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski und der  
Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/1799 –**

### **Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“**

In der Verwaltungsvereinbarung 1999 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a des Grundgesetzes heißt es im Zusammenhang mit dem Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“, dass das Bund-Länder-Programm mit „anderen stadtentwicklungspolitisch relevanten Politikfeldern zu einem neuen integrativen Ansatz verknüpft wird“. Weiter heißt es, dass „Bund und Länder deshalb alle für die Entwicklung dieser Gebiete erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder bündeln und koordinieren“. Dazu zählen, so die Verwaltungsvereinbarung, insbesondere die Politikfelder Wohnungswesen, Verkehr, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Sicherheit, Frauenförderung, Familien- und Jugendhilfe.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele und welche Modellprojekte mit dem Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ inzwischen angelaufen sind und gefördert werden?

Auf der Grundlage der Ländervorschläge werden in das Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ 1999 voraussichtlich rund 160 Maßnahmen aufgenommen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1. November 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Welche Bundesmittel aus dem Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ wurden dafür aus den einzelnen Ländern abgerufen?

Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung von „Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ in Höhe von 100 Mio. DM (Verpflichtungsrahmen) werden nach Aufstellung des Bundesprogramms auf die Länder wie folgt verteilt:

Land	v.H.	TDM
Baden-Württemberg	11,217	11 217
Bayern	12,911	12 911
Berlin	5,132	5 132
Brandenburg	3,777	3 777
Bremen	0,941	941
Hamburg	2,168	2 168
Hessen	6,811	6 811
Mecklenburg-Vorpommern	2,729	2 729
Niedersachsen	9,370	9 370
Nordrhein-Westfalen	21,293	21 293
Rheinland-Pfalz	4,428	4 428
Saarland	1,305	1 305
Sachsen	6,703	6 703
Sachsen-Anhalt	4,332	4 332
Schleswig-Holstein	3,226	3 226
Thüringen	3,657	3 657
<b>insgesamt</b>	<b>100,000</b>	<b>100 000</b>

Abweichend vom Verteilungsmaßstab des „Normalprogramm Städtebauförderung“ berücksichtigt dieser Verteilungsschlüssel – in Anbetracht der besonderen Zielgruppe des Programmansatzes – auch die Zahl der Arbeitslosen eines Landes.

Von den in den vorerwähnten Beträgen enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 2 Nr. 10 Haushaltsgesetz 1999 10 % gesperrt.

3. Welche Ländermittel aus dem Bund-Länder-Programm wurden nach Kenntnis der Bundesregierung, in welchen Ländern, für das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ ausgereicht?

Entsprechend der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ bewilligen die Länder – nach Zuteilung – die Bundesfinanzhilfen gemeinsam mit den Landesmitteln für die einzelnen Maßnahmen. Dabei beteiligt sich der Bund – entsprechend dem Normalprogramm – mit einem Drittel der förderungsfähigen Kosten; die Verteilung der weiteren zwei Drittel zwischen Land und Gemeinde obliegt dem jeweiligen Land.

4. Wie hoch liegen 1999 die Mittel des Bundes, die aus den Politikfeldern und Programmen wie z. B. der
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
  - Sicherheit
  - Frauenförderung
  - Familien- und Jugendhilfe
  - Verkehr
- in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf in den einzelnen Ländern integrativ eingesetzt werden?
5. In welcher Höhe werden nach Schätzungen der Bundesregierung im Jahr 2000 die Mittel des Bundes liegen, die durch Bündelung und Koordinierung aus anderen Programmen wie z. B. der
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
  - Sicherheit
  - Frauenförderung
  - Familien- und Jugendhilfe
  - Verkehr
- in Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf fließen?
6. Wie hoch liegen nach Kenntnis der Bundesregierung 1999 die Landesmittel, die im Rahmen der Bündelung und Koordinierung aus anderen Programmen wie z. B. der
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
  - Sicherheit
  - Frauenförderung
  - Familien- und Jugendhilfe
  - Verkehrsentwicklung
- in Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf in den einzelnen Bundesländern fließen?
7. In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2000 die Mittel der einzelnen Länder geplant, die im Rahmen der Bündelung und Koordinierung aus anderen Programmen wie z. B. der
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
  - Sicherheit
  - Frauenförderung
  - Familien- und Jugendhilfe
  - Verkehr
- für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf in den einzelnen Bundesländern bereitstehen?

In Anbetracht des inneren Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 7 gemeinsam beantwortet:

Das eigenständige investive Leitprogramm ist auf die Bündelung und einen koordinierten Einsatz aller programmrelevanten – investiven und nicht investiven – Ressourcen aus den Einzelplänen der Bundes- und Landesressorts angelegt. Die unterschiedlichen Ressourcen sind – primär auf kommunaler Ebene, aber auch von Bund und Ländern – ressortübergreifend zu koordinieren und in ihrem Einsatz aufeinander abzustimmen.